

lichkeit zu geben. Tatsächlich aber sind die genannten Faktoren nur Erscheinungsformen *des* Monopolkapitalismus selbst. Liszt leugnete die wahren Ursachen des Verbrechens. Er identifizierte die reaktionäre Herrschaft der deutschen Junker und Monopolherren mit der „Gesellschaft und verdeckte den Klassencharakter der Verbrechen unter der Bezeichnung „gesellschaftsgefährliche Handlungen“. Indem er die „Sozialpolitik“ des Kaiserreiches, die gerade durch ihre Politik der Militarisierung der Wirtschaft, der Vorbereitung des ersten Weltkrieges, durch die Erhöhung der Steuern und durch die Bekämpfung der Lohnstreiks die von Liszt genannten Verbrechensfaktoren förderte, als Hebel zur Lösung der sozialen Probleme bezeichnete, vertrat er die demagogische Phrase vom „sozialen Kaisertum“. Mit dieser sozialen Demagogie suchte er die Bevölkerung für die Unschädlichmachung des „gesellschaftsgefährlichen“ Verbrechenstums zu gewinnen. Seine demagogische Art äußerte sich auch in der Identifizierung der Arbeiterbewegung mit dem Lumpenproletariat, obgleich bekannt ist, daß das „Lumpenproletariat“ nichts mit dem Proletariat und der bewußten Arbeiterbewegung gemein hat und daß es gerade das Reservoir der Imperialisten für Spitzel und Schlägerkolonnen, für „Schlächter und Soldaten“ im Sinne Lombrosos darstellt.

Die Analyse der Lehren von Ferri und Liszt beweist, daß zwischen der lombrosianischen und der soziologischen Lehre von den Verbrechensursachen und von den Arten der Verbrechen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Deshalb haben sich auch die Standpunkte der beiden Richtungen ständig einander genähert.

Nachdem Lombrosos Lehren auf dem ersten kriminal-anthropologischen Kongreß im Jahre 1885 gesiegt hatten, kam es schon im Jahre 1889 auf dem zweiten Kongreß zu kritischen Äußerungen, und auf dem dritten Kongreß im Jahre 1892 siegte die soziologische Richtung, die jedoch ausdrücklich das Vorhandensein der biologischen Faktoren bejahte. Auf dem ersten Kongreß der von Prins, Hamei und Liszt gegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, der im Jahre 1889 stattfand, wurde ausdrücklich beschlossen, daß „Strafrechtslehre und Strafgesetzgebung die Resultate der anthropologischen und soziologischen Forschungen in Betracht zu ziehen“ haben. In seinem Lehrbuch führte Liszt aus, daß der Gegenstand der beiden Richtungen — der Kriminal-Biologie (auch Anthropologie) und der Kriminalsoziologie —, nämlich das Verbrechen als soziale Erscheinung, gleich sei. Der Unter-